

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

Die Benutzung von Rollstühlen, auch von technisch emissionsfrei (z.B. elektrisch) angetriebenen, soll als Regelfall allen fußläufigen Fortbewegungsarten (Gehen, Wandern, Lauf- und Gehsport,....) ressortübergreifend gleichgestellt werden.

Begründung

II Gründe

II.1 Terminologie

Der antiquierte, aber in vielen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerken immer noch verwendete Begriff "Krankenfahrstuhl" ist falsch. Denn auch Gesunde können auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sein.

II.2 Entbürokratisierung

II.2.1 Regelfall

In der überwiegenden Mehrheit der rechtlich und anderweitig zu klärenden Fälle ist die Benutzung des Rollstuhl de facto dem Gehen auf (.....) und Betreten von Grundstücken gleichgestellt, schon weil es ebenso de facto keine entgegenstehende n Belange und daraus abzuleitende besonderen Regulationsanforderungen respektive Genehmigungsvorbehalte gibt.

II.2.2 Entbürokratisierung

Es dient der Entbürokratisierung, wenn aufgrund des Regelfalles (II.2.1) Rollstuhlfahren nicht innerhalb dessen angesprochen wird, sondern sich ein Regelungsbedürfnis ergibt, das die Ausnahmen von dem Regelfall aufgreift.

So entfielen das in vielen Wald- und Naturschutzgesetzen im Betretungsrecht (in Ausführung v. §14 BWaldG, §59 BNatSchG) neben dem zum Zwecke der Erholung erlaubten Wandern/Betretens und Reiten separat angeführte "Fahren mit Krankenfahrstühlen".

II.3 Flächentauglichkeit für Rollstuhlfahrer

Es ist Fakt, daß nicht jede im Zuge der allgemeinen Lebensgestaltung begehbare Fläche für jede menschliche Gangart hergerichtet werden kann. In vielen Fällen stünde das keinen rationalen Belangen entgegen. Hinzu kommen barrierewirksame Flächen für Spezialnutzungen, sei es im Industriesektor oder bei Treppenaufstiegen in unter Denkmalschutz stehenden Kirchtürme etc. In Industriegebäuden ginge es v.a. um unvermeidbar Treppenpassagen enthaltende Erschließungswege für Betrieb und Kontrolle chemischer Produktionseinheiten etc.

Wird unbeschadet dessen jedoch das Rollstuhlfahren iSd Petitions dem Gehen (...) gleichgestellt, heißt das, daß, bestehende einschlägige Regelungen unberührt, weit triftiger belegt werden müßte, warum eine zum Begehen vorgesehene Fläche, vor allem eine solche im öffentlichen Raum, nicht für die Variante "Rollstuhl" erschlossen werden sollte.

II.4 Berücksichtigung in verbindlichen Regelwerken

Der Petent überläßt es der Legislative, ein Ergebnis einer (ggf. auch "nur" sinngemäßen) Umsetzung des Petitions auf rechtlichem Wege so im Lebensalltag durchzusetzen, daß dies nicht dem Übermaßverbot zuwiderläuft.

II.4.1 Neue Bürokratie

Neue Bürokratie würde nur dann generiert, wenn statt einschlägiger Motivation der Allgemeinheit und insbesondere von speziell Betroffenen (Architekten, Planer,...) die v.g. Durchsetzung nicht auf Vernunft, sondern idR nur wenig begründbarem rechtlichen Zwang gegründet werden sollte. Dadurch, daß letzterer eher Bürokratie fördern würde, erschwerte es den Bürgern, ffd. im fairen kontroversen Diskurs behördliche Verwaltungskunst herauszufordern.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
